

XIV. Groß- und Einzelhandel, Gastgewerbe, Fremdenverkehr

Vorbemerkung

A. Großhandel

Vorläufige Ergebnisse der Handels- und Gaststättenzählung 1968 (HGZ) sowie Ergebnisse der laufenden repräsentativen Großhandelsberichterstattung, an der rund 10 000 Unternehmen teilnahmen. In die HGZ sind nur Großhandelsunternehmen mit Umsätzen im Geschäftsjahr 1967 ab 12 000 DM sowie die bis zum Zählungstichtag erfolgten Neugründungen einbezogen (diese Abgrenzung gilt auch für die Abschnitte C und D).

Unternehmen: Gesamtunternehmen einschl. etwaiger Nebenbetriebe und bereichsfremder Tätigkeiten mit Ausnahme von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie Niederlassungen im Ausland.

Arbeitsstätten: Örtliche Einheiten, in denen mindestens eine Person ständig tätig ist.

Beschäftigte: Tätige Inhaber, unbezahlte Mithelfende Familienangehörige und Arbeitnehmer, die in einem Voll- oder Teilbeschäftigungsverhältnis zu dem Unternehmen stehen.

Umsatz: Wert aller in Rechnung gestellten Lieferungen und Leistungen des Unternehmens einschl. Eigenverbrauch sowie ggf. Provisionseinnahmen und Kostenvergütungen aus Handelsvermittlung.

Rohrertrag: Umsatz minus Wareneinsatz zu Einstandspreisen.

Löhne, Gehälter und gesetzliche Sozialaufwendungen: Bruttoverdienste der Arbeitnehmer einschl. der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und der Berufsgenossenschaftsbeiträge.

Wirtschaftsgliederung: Unternehmen und Arbeitsstätten mit verschiedenen Tätigkeiten (z. B. Kombination von Groß- und Einzelhandel) wurden nach dem »wirtschaftlichen Schwerpunkt« eingeteilt. Die fachliche Zuordnung erfolgte nach dem überwiegend geführten Warensortiment (das gilt auch für den Einzelhandel; in der Handelsvermittlung wurde nach dem überwiegend vermittelten Warensortiment zugeordnet; im Gastgewerbe nach der von den Inhabern der Unternehmen angegebenen Betriebsart).

Die für den Großhandel gegebenen Definitionen gelten sinngemäß auch für die Abschnitte B, C und D.

B. Handelsvermittlung

Vorläufige Ergebnisse der HGZ 1968. Es sind alle Unternehmen mit Umsätzen im Geschäftsjahr 1967 sowie die bis zum Zählungstichtag erfolgten Neugründungen erfaßt.

C. Einzelhandel

Die Angaben entstammen der HGZ 1968 (vorläufige Ergebnisse) sowie der laufenden repräsentativen Einzelhandelsberichterstattung bei rund 40 000 Unternehmen.

Warenhausunternehmen: Einzelhandelsunternehmen der Klasse 43000 der Systematik der Wirtschaftszweige (Einzelhandel mit Waren verschiedener Art, Hauptrichtung Bekleidung, Textilien, Hausrat und Wohnbedarf). Sie dürfen weder Konsumgenossenschaften noch sonstige Verbraucherorganisationen sein. Ein Einbetriebsunternehmen muß mindestens 25 Personen beschäftigen und seine Ware im Ladengeschäft verkaufen. Bei Mehrbetriebsunternehmen muß mindestens eine Niederlassung (Arbeitsstätte) diese Voraussetzungen erfüllen und der Umsatz dieser Niederlassung mehr als 50 % des Gesamtumsatzes des Unternehmens betragen.

Versandhandelsunternehmen: Einzelhandelsunternehmen, die ihre Ware nicht überwiegend im Ladengeschäft verkaufen, sondern diese auf Bestellung (nach Katalog, Anzeigen, Prospekten oder über Vertreter) durch die Post oder auf anderem Wege versenden.

Filialunternehmen: Einzelhandelsunternehmen mit 5 und mehr Verkaufsstellen, soweit sie nicht Warenhausunternehmen, Versandhandelsunternehmen oder Konsumgenossenschaften und sonstige Verbraucherorganisationen sind.

Sonstige Verbraucherorganisationen: Verbrauchervereinigungen, die keine Konsumgenossenschaften sind, z. B. Einkaufsvereinigungen von Beamten, Angestellten oder Arbeitern, Sozialwerke u. dgl.

D. Gastgewerbe

Die Angaben sind der HGZ 1968 (vorläufige Ergebnisse) sowie der laufenden repräsentativen Gastgewerbeberichterstattung bei rund 15 000 Unternehmen entnommen.

E. Fremdenverkehr

Die Fremdenverkehrsstatistik erfaßt die Betriebe des Beherbergungsgewerbes (Hotels, Gasthöfe, Fremdenheime und Pensionen), ferner Erholungs- und Ferienheime, Heilstätten, Sanatorien, Kuranstalten, Jugendherbergen, Kinderheime, Campingplätze sowie sonstige Unterkunftsstätten, in denen zum vorübergehenden Aufenthalt gegen Entgelt Personen Unterkunft gewährt wird (z. B. Privatquartiere). Die Erhebung wird in den Gemeinden durchgeführt, die in den letzten Jahren jeweils 3 000 und mehr Fremdenübernachtungen aufzuweisen hatten. Fremdenmeldungen sind Ankünfte von Fremden in einer Beherbergungsstätte innerhalb eines Berichtszeitraumes; Fremdenübernachtungen sind Übernachtungen von Fremden, die innerhalb des Berichtszeitraums ankommen, und von Fremden, die aus dem vorherigen Berichtszeitraum noch anwesend sind.

Die Statistik der Urlaubs- und Erholungsreisen (5 Tage und mehr) ist als Haushaltsbefragung im Rahmen des 0,1 %-Mikrozensus im Oktober 1969 durchgeführt worden.

F. Messen und Ausstellungen

Das angegebene Zahlenmaterial wurde vom Ausstellungs- und Messeausschuß der Deutschen Wirtschaft (AUMA), Köln, zur Verfügung gestellt und ist nur zur Beobachtung der Entwicklung innerhalb einer Messestadt, nicht aber für einen Vergleich der Messen untereinander geeignet.

G. Berlinhandel

Grundlage für die Ermittlung des Warenverkehrs zwischen Berlin (West) und dem übrigen Bundesgebiet bilden die hierfür vorgeschriebenen Warenbegleitscheine. Die Ergebnisse beziehen sich im allgemeinen auf die Angaben der Versender über die Versandwerte und -mengen; sie umfassen auch den Warenverkehr zwischen Niederlassungen der gleichen Firma. In den Zahlen über die Lieferungen aus Berlin ist auch der Warenverkehr zwischen Berlin (West) und dem Ausland enthalten, soweit die Lieferungen aus Berlin das übrige Bundesgebiet im Durchgangsverkehr berührten. Post- und Kleinsendungen sowie Luftfrachtsendungen bis 20 kg sind nicht einbezogen. Umzugsgut, gebrauchtes Verpackungsmaterial u. dgl. sind nur in der Tab. 1 c enthalten.

H. Handel mit der Deutschen Demokratischen Republik

Als Grundlage für die Ermittlung der Zahlen über den Warenverkehr mit der Deutschen Demokratischen Republik und Berlin (Ost) dienen die Angaben auf den von den Zolldienststellen abgefertigten Warenbegleitscheinen. Die Bezüge und Lieferungen werden ohne Rücksicht auf die Art der Bezahlung erfaßt.